

Vertragsgrundlage 590
TV
Krankentagegeld-Versicherung
Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die Krankentagegeld-Versicherung

Teil III: Krankentagegeld-Tarif für Selbständige und Arbeitnehmer, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen

| Tarif/Klasse | TV 42 |
|--|---|
| A. Leistungen des Versicherers | <p>(1) Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch auf Krankentagegeld beginnt bei Tarif TV 42 nach Ablauf von</p> <p style="text-align: center;">42 leistungsfreien Tagen</p> <p>seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Das tarifliche Krankentagegeld wird ohne zeitliche Höchstgrenze bis zum Ende vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gezahlt.</p> <p>(2) Bei Entbindung einer versicherten Person wird gegen Vorlage eines Geburtsnachweises eine Pauschale in Höhe des 7-fachen des versicherten Krankentagegeldes gezahlt.</p> |
| B. Versicherungsfähigkeit | <p>(1) Versicherungsfähig sind Personen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, soweit und solange sie gleichzeitig eine Krankheitskosten-Vollversicherung (Ersatz für ambulante, stationäre und Zahnbehandlungs-Kosten) bei unserer Gesellschaft unterhalten.</p> <p>(2) Fällt die Versicherungsfähigkeit fort, endet zum gleichen Zeitpunkt die Versicherung nach Tarif TV 42. Der Versicherungsnehmer kann jedoch das Versicherungsverhältnis für die versicherte Person in einem Tarif mit gleichartigen Leistungen, für den Versicherungsfähigkeit besteht, fortsetzen. Hinsichtlich der Beitragsberechnung gilt § 8 a Abs. 2 MB/KT 2009. Trifft der Versicherungsnehmer binnen eines Monats nach Aufforderung keine Wahl, gilt die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses aus Tarif TV 42 in TG 42 als vereinbart.</p> |
| C. Ende des Versicherungsverhältnisses | <p>Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der versicherten Person spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> |

Gültig in Verbindung mit AVB Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KT 2009) und Teil II Tarifbedingungen der AXA Krankenversicherung AG (TB 2009)

Gültig ab 11/08

Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz nach Tarif TV 42
oder: Was wir von unseren Kunden häufig gefragt werden.

Was ist nicht in Ihrem Versicherungsschutz enthalten?

- z. B.: Die Arbeitsunfähigkeitszeiten vor der ersten ärztlichen Behandlung können bei der Krankentagegeldzahlung nicht berücksichtigt werden.
- z. B.: Für die Dauer ambulanter Kurmaßnahmen wird kein Krankentagegeld gezahlt.
- Sollte eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme erforderlich werden, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- Die Meldung über Ihre Arbeitsunfähigkeit muß uns spätestens am 49. Tag vorliegen. Anruf oder Telefax genügt. Eine verspätete Meldung kann zur Folge haben, daß Ihr Krankentagegeld erst ab dem Meldetag gezahlt wird.
- Nachdem Sie uns Ihre Arbeitsunfähigkeit gemeldet haben, erhalten Sie von uns einen Vordruck, auf dem Ihre Arbeitsunfähigkeit ärztlich zu bescheinigen ist. Dieses Formular muß durch Sie und Ihren behandelnden Arzt vollständig ausgefüllt und an uns zurückgeschickt werden. Beachten Sie dabei bitte unbedingt den angegebenen Termin. Sollten Sie einen Termin einmal nicht einhalten können, rufen Sie uns bitte an.

- Das Krankentagegeld wird immer rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Maßgeblich ist also der Ausstellungstag der ärztlichen Bescheinigung. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie zusammen mit der Leistungsabrechnung den Vordruck zurück. Damit verfahren Sie wie beim ersten Mal. Sobald Sie wieder arbeitsfähig sind, senden Sie uns den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit mit der ärztlichen Schlußbescheinigung zu.
Ausnahme: Sollten Sie bereits während der Karenzzeit wieder arbeitsfähig werden, so reicht eine Information per Telefon oder Fax.

Nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber sollten Sie sich unverzüglich bei Ihrem Rentenversicherungsträger, z. B. der Deutschen Rentenversicherung, erkundigen, was Sie wegen der Rentenversicherungsbeiträge berücksichtigen müssen.